

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2022/4/20 Ra 2020/14/0407

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.04.2022

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §7

VwGG §31 Abs2

VwGVG 2014 §6

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie Ra 2014/03/0057 E 18. Februar 2015 RS 1

# Stammrechtssatz

Der Verwaltungsgerichthof hat zu§ 6 VwGVG 2014 bereits ausgesprochen (Hinweis B vom 16. Oktober 2014, Ra 2014/06/0004), dass sich nach dem klaren Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung u.a. Mitglieder des Verwaltungsgerichtes unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes "wegen Befangenheit" (nicht aber bereits bei bloßer Behauptung des Vorliegens einer Befangenheit durch eine Partei) zu enthalten haben, und weiters (unter Hinweis auf die Rechtsprechung zu§ 7 AVG) ausgeführt, dass eine allfällige Befangenheit von Amts wegen wahrzunehmen ist und diesbezüglich ein Ablehnungsrecht der Parteien fehlt (vgl demgegenüber das in§ 31 Abs 2 VwGG ausdrücklich normierte Ablehnungsrecht der Parteien).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020140407.L01

Im RIS seit

01.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at